

Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos) im SPD-Landesverband Brandenburg

Beschlossen durch den SPD-Landesvorstand am 2. Mai 2022

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD, Landesverband Brandenburg“ (Jusos Brandenburg).
- (2) Die Jusos Brandenburg sind eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 10 Organisationsstatuts (OrgStatut) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).
- (3) Aufgaben, Ziele und Organisation der Jusos Brandenburg richten sich nach
 - a. dem OrgStatut der SPD;
 - b. der Satzung des SPD-Landesverbandes Brandenburg;
 - c. den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften der Jusos in der SPD.
- (4) Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Land Brandenburg, sein Sitz ist die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft der Jusos Brandenburg gehören die Mitglieder der SPD Brandenburg sowie alle Unterstützer*innen mit Zuordnung zur Arbeitsgemeinschaft der Jusos Brandenburg an, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Arbeitsgemeinschaft der Jusos im SPD-Landesverband Brandenburg gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

§ 3 Stellung und Aufbau

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der Jusos Brandenburg ist unselbständiger Teil der Partei. Sie ist keine Gliederung im Sinne des OrgStatut der SPD.
- (2) Der Organisationsaufbau der Jusos Brandenburg entspricht dem des SPD-Landesverbandes.
- (3) Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar.

- (4) Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung der Arbeitsgemeinschaft ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.
- (5) Mit Einverständnis der betroffenen Unterbezirks- bzw. Ortsvereinsvorstände der Partei können unterbezirks- bzw. ortsvereinsübergreifende Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- (6) Die jeweils zuständigen Vorstände der Partei sind dafür verantwortlich, dass sich die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft in ihrem Organisationsbereich im Rahmen der Statuten, Grundsätze und Richtlinien hält. Bei einer gliederungsübergreifenden Arbeitsgemeinschaft entscheiden die betroffenen Gliederungsvorstände auch darüber, in wessen Verantwortungsbereich die Arbeitsgemeinschaft fällt. Sollte keine Einigung erfolgen, entscheidet der übergeordnete Gliederungsvorstand über die Zuständigkeit.
- (7) Jeder Vorstand der Partei hat hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaft in seinem Bereich das Recht, eine außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft einzuberufen und in dieser Versammlung Anträge zu stellen und zu begründen. Dazu gehört auch das Recht, die Abberufung von Funktionären der Arbeitsgemeinschaft nach § 9 der Wahlordnung der SPD zu beantragen. Die Entscheidung darüber liegt bei der Versammlung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft.
- (8) Die Parteiorganisation ist gehalten, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach besten Kräften zu fördern. Diese Förderung umfasst auch die finanzielle und organisatorische Ausstattung der Arbeitsgemeinschaft in den Betriebshaushalten. Dabei ist immer der Finanzrahmen der SPD zu berücksichtigen.
- (9) Die Arbeitsgemeinschaft hat Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Parteitag bzw. die Vollversammlung der jeweiligen Ebene. Soweit die Satzungen der Gliederungen dies vorsehen, entsenden sie stimmberechtigte Delegierte zu deren jeweiligen Parteitagen.

§ 4 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft der Jusos Brandenburg sind:

- a. die Landesdelegiertenkonferenz,
- b. der Landesausschuss
- c. der Landesvorstand.

§ 5 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) ist das höchste Beschlussorgan der Jusos Brandenburg. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Landesvorstandes in zweijährigem Turnus,

- b. Wahl der Delegierten zum Bundeskongress und zum Bundesausschuss der Jusos,
 - c. Wahl der Vertreter*innen für den Ring Politischer Jugend Brandenburg (RPJ Brandenburg),
 - d. Wahl des Awareness-Teams,
 - e. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Landesvorstandes,
 - f. Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
 - g. Bestimmung des Arbeitsprogramms der Arbeitsgemeinschaft,
 - h. Einrichtung von themenspezifischen Arbeitskreisen der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus 90 Delegierten, die in den Unterbezirksarbeitsgemeinschaften in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder Unterbezirk erhält vorab ein Grundmandat. Die weiteren Delegiertenmandate werden nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres vor Einberufung der Landesdelegiertenkonferenz auf die Unterbezirke verteilt. Die Berechnung des Delegiertenschlüssels erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- (3) Soweit die Arbeitsgemeinschaft auf Unterbezirksebene nicht existiert, werden von dort keine Delegierten auf die Landesdelegiertenkonferenz entsandt; die Anzahl der Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz reduziert sich entsprechend.
- (4) Mit beratender Stimme, soweit sie nicht von den Unterbezirksarbeitsgemeinschaften delegiert sind, nehmen an der Landesdelegiertenkonferenz teil:
- a. die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b. die Mitglieder des Präsidiums des Bundesausschusses,
 - c. der bzw. die Landesgeschäftsführer*in,
 - d. je ein*e Vertreter*in der Landesarbeitskreise, der Hochschulgruppen sowie der Schüler*innen- und Auszubildendengruppe,
 - e. die Mitglieder des Landesverbandes im Bundesvorstand,
 - f. die Abgeordnete des Landtages Brandenburg, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes sowie Mitglieder der Landesregierung Brandenburg und der Bundesregierung, die Mitglied der Jusos Brandenburg sind.

Über weitere beratende Mitglieder kann die Landesdelegiertenkonferenz beschließen.

- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung und der auf die Unterbezirke entfallenden Delegierten spätestens drei Monate vorher einberufen. Antragsberechtigt zur Landesdelegiertenkonferenz sind die Unterbezirke, die Ortsvereine, der Landesvorstand, der Bundesausschuss, die Landesarbeitskreise, die Landeskoordination der Hochschulgruppen, die Hochschulgruppen und die Schüler*innen- und Auszubildendengruppe.

- (6) Antragsschluss ist sechs Wochen vor Beginn der Konferenz, die Unterlagen werden den Delegierten vier Wochen vor der Konferenz digital zugesandt. Sind zu dieser Zeit keine Delegierten gemeldet, erfolgt der Versandt an die zuständige SPD-Geschäftsstelle.
- (7) Initiativanträge zu aktuellen Themen werden behandelt, wenn die Landesdelegiertenkonferenz dem zustimmt.
- (8) Die Landesdelegiertenkonferenz prüft die Legitimation der Teilnehmer*innen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Landesdelegiertenkonferenz als beschlussfähig.
- (9) Auf Verlangen des Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit, auf Beschluss des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens sechs Unterbezirken ist eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen. Die Unterlagen werden den Delegierten drei Wochen vor der Konferenz digital zugesandt. Sämtliche Anträge werden als Initiativanträge eingebracht.

§ 6 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss (LA) ist das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erledigung der von der Landesdelegiertenkonferenz übertragenen Aufgaben,
 - b. Beratung von und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - c. Beratung und Kontrolle des Landesvorstandes,
 - d. Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz,
 - e. Kommunikation und Erfahrungsaustausch zwischen den Unterbezirken, dem Landesvorstand, den Hochschulgruppen, den Landesarbeitskreisen und der Schüler*innen- und Auszubildendengruppe,
 - f. Einrichtung von themenspezifischen Arbeitskreisen der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesausschusses sind:
 - a. je ein*e Vertreter*in aus jedem Unterbezirk,
 - b. je ein*e Vertreter*in der Hochschulgruppen,
 - c. ein*e Vertreter*in der Schüler*innen- und Auszubildendengruppe.
- (3) An den Sitzungen des Landesausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a. die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b. der bzw. die Landesgeschäftsführer*in.

- (4) Zur Einbringung von Anträgen nach Absatz 1 b sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder berechtigt.
- (5) Die Sitzungen des Landesausschusses sind mitgliederöffentlich.
- (6) Der Landesausschuss wählt ein Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Landesausschuss wird vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Quartal eingeladen (ordentliche Sitzung).
- (8) Auf Antrag des Landesvorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses hat das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung, auf der die vom Antragsteller beantragten Tagesordnungspunkte angegeben sein müssen, eine Sitzung des Landesausschusses einzuberufen (außerordentliche Sitzung). Tagungszeit und -ort legt das Präsidium im Benehmen mit dem Antragsteller fest; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Präsidium. Die Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattfinden; von dieser Frist kann nur mit Zustimmung des Antragstellers abgewichen werden.
- (9) Der Landesvorstand und die Landesgeschäftsführung legen zu den Sitzungen des Landesausschusses einen vorläufigen Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes vor. Die Landesgeschäftsführung sowie mindestens ein Mitglied des Landesvorstands sollen anwesend sein, wenn das Präsidium dies mit der Einladung fordert.

§ 7 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand trägt – so weit nicht die Zuständigkeit des Landesvorstandes der Partei nach § 15 Satzung des SPD-Landesverbandes Brandenburg gegeben ist – die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit der Jusos auf Landesebene. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses,
 - b. erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt sie in der Partei und der Öffentlichkeit,
 - c. Durchführung von politischer Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit in Zusammenarbeit mit den Landesarbeitskreisen,
- (2) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a. der oder dem Landesvorsitzenden;
die Landesdelegiertenkonferenz kann beschließen, dass zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau, gewählt werden sollen;
 - b. bis zu acht stellvertretenden Landesvorsitzenden. Die Zahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden bestimmt die Landesdelegiertenkonferenz.

- (3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a. die Mitglieder des Präsidiums des Landesausschusses,
 - b. die Sprecher*innen der Landesarbeitskreise,
 - c. je ein*e Vertreter*in der Hochschulgruppen sowie der Schüler*innen- und Auszubildendengruppe,
 - d. der oder die Landesgeschäftsführer*in.
- (4) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind mitgliederöffentlich.
- (5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der, dem bzw. den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandesmitgliedern muss binnen acht Tagen eine Landesvorstandssitzung stattfinden.
- (8) Die Mitglieder des Landesvorstandes können an allen Zusammenkünften der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse der Arbeitsgemeinschaft im Landesverband teilnehmen.

§ 8 Awareness-Team

- (1) Das Awareness-Team der Jusos Brandenburg ermöglicht eine angenehme, sichere und respektvolle Atmosphäre für Mitglieder der Jusos Brandenburg, insbesondere bei Veranstaltungen.
- (2) Aufgaben des Awareness-Teams:
 - a. Prävention und Sensibilisierung im Vorfeld von Veranstaltungen durch Workshops, Schulungen oder Weiterbildungsangebote für Teilnehmer*innen und Organisator*innen, um in der Vorbereitung das Thema „Awareness“ fest zu verankern. Wichtig: die eigene kontinuierliche Weiterbildung und Schulung.
 - b. Präsenz und Aktivität auf Veranstaltungen, um bei Grenzüberschreitungen für Betroffene als Ansprech- und Vertrauensperson unterstützend da zu sein und einen geschützten Rückzugsraum von Konflikten zu stellen.
 - c. Reflektion und Auswertung nach Veranstaltungen, um sich gemeinsam mit den Organisator*innen über Probleme, Schwierigkeiten und Konflikte (oder Erfolge) auszutauschen und ggf. Verbesserungsvorschläge zu sammeln.

- (3) Das Awareness-Team besteht aus vier Mitgliedern. Das Team muss geschlechterparitatisch besetzt werden. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahre von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Landesvorstand oder im Landesausschuss sein.
- (4) Das Awareness-Team verfasst keine Berichte zu konkreten Vorfällen. Im Rahmen von Veranstaltungen kann es dem jeweiligen Veranstalter der Jusos als Inhaber des Hausrechtes Empfehlungen hinsichtlich dessen Ausübung geben.

§ 9 Landesarbeitskreise und Kommissionen

- (1) Landesarbeitskreise (LAKs) erarbeiten für den Landesverband inhaltlich-politische Konzepte und Strategien zu deren Durchsetzung. In Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand organisieren sie politische Bildungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung von Netzwerken.
- (2) Landesarbeitskreise werden von mindestens drei Mitgliedern gebildet und auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz oder des Landesausschusses anerkannt. Die Anerkennung kann widerrufen werden. Die Landesarbeitskreise sind den Organen des Landesverbands gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Landesarbeitskreise werden durch Sprecher*innen vertreten, die für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt werden.
- (4) Die inhaltliche Mitarbeit in den Landesarbeitskreisen steht Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich zu den Grundsätzen der Jusos Brandenburg und der SPD bekennen, offen. Sprecher*in kann nur werden, wer Mitglied des Landesverbandes ist. Die Sprecher*innen sollen die Beteiligung von Nichtmitgliedern nach Möglichkeit fördern.
- (5) Landesarbeitskreise müssen bei ihren Beschlüssen die inhaltlichen Grundlagen des Landesverbandes achten.
- (6) Der zuständige Landesarbeitskreis soll vor thematischen Entscheidungen im Landesvorstand oder im Landesausschuss gehört werden.
- (7) Ein Landesarbeitskreis gilt als aufgelöst, wenn ein entsprechender Beschluss von seinen Mitgliedern gefasst wird, der Arbeitsgegenstand wegfällt oder er länger als zwölf Monate nicht zusammengetreten ist.
- (8) Der Landesvorstand und der Landesausschuss können befristete Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Der Beschluss ist widerruflich.
- (9) Landesarbeitskreise und Kommissionen sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und des Finanzplanes für ihre Arbeit angemessen finanziell auszustatten.

§ 10 Finanzen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft erhebt keine Beiträge.
- (2) Soweit die Arbeitsgemeinschaft Empfängerin von öffentlichen Zuschüssen ist, verwaltet sie diese unabhängig von der Partei selbständig und weisungsfrei.
- (3) Der Landesvorstand beschließt für die Arbeitsgemeinschaft jährlich ein Budget für die Arbeit des Landesvorstandes/-ausschusses und für die Durchführung der Landesdelegiertenkonferenz. Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgegebenen Obergrenzen eigenverantwortlich über die Zahl der Landesvorstandsmitglieder, die Zahl der Sitzungen und die Dauer der Landesdelegiertenkonferenz. Der vorgegebene Budgetrahmen, der sich aus der Haushaltsplanung des SPD-Landesverbandes Brandenburg ergibt, ist hierbei zwingend einzuhalten.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Vorständen der Partei. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als hergestellt. Es kann widerrufen werden. Es bleibt den jeweiligen Gliederungsebenen überlassen, die Verfahrensabläufe der Einvernehmensregelung näher auszugestalten. Die Arbeitsgemeinschaft folgen den jeweils aktuellen und gültigen Gestaltungslinien (Corporate Design) der SPD und passt ihre Öffentlichkeitsarbeit entsprechend an.

§ 12 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Es gilt die Wahlordnung der SPD.
- (2) Vorsitzende werden in Einzelwahl nach § 7 WahIO, Stellvertretende Vorsitzende, Beisitzer*innen und Delegierte werden in Listenwahl nach § 8 WahIO gewählt.
- (3) Bei Listenwahlen genügt die relative Mehrheit.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihre Wahlen den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich auf den Ablauf der Anfechtungsfrist nur berufen, wenn sie innerhalb der Anfechtungsfrist dem Vorstand die Wahlen angezeigt haben und der Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung hatte.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 13 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich erwünscht.
- (2) Der Antrag auf Nur-Juso-Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Die Aufnahme eines Nur-Juso-Mitglieds erfolgt durch den zuständigen Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der jeweils untersten Ebene. Nur-Juso-Mitglieder erhalten in der Arbeitsgemeinschaft die vollen Mitgliedsrechte. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaften in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein.
- (3) Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, auch von Nur-Juso-Mitgliedern und Nichtmitgliedern, in der Arbeitsgemeinschaft unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.

§ 14 Juso-Hochschulgruppen

Für die Juso-Hochschulgruppen gelten folgende Grundsätze:

- (1) Die Hochschulgruppen sind als Studierendenverband die einzige legitime Vertretung der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten und der Sozialdemokratie an den Hochschulen. Sie sind Projektgruppen des Landesverbandes analog § 10 OrgStatut. Ihnen steht das Rede- und Antragsrecht für die Landesdelegiertenkonferenz zu.
- (2) Der an der betreffenden Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie gebildeten Hochschulgruppe gehören alle Mitglieder der Jusos (SPD-Mitglieder bis zur Erreichung des Höchstalters sowie alle Unterstützer/innen mit Zuordnung zur Arbeitsgemeinschaft der Jusos) an, soweit sie an der betreffenden Hochschule studieren. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht. Die Bildung weiterer Hochschulgruppen an derselben Hochschule ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft von SPD-Mitgliedern oder Unterstützer/innen mit Zuordnung zur Arbeitsgemeinschaft der Jusos in konkurrierenden Studierendengruppen, die bei Wahlen zu Organen der verfassten Studierendenschaft und universitären Gremien auf anderen parteinahen Listen gegen die Juso-Hochschulgruppen antreten, ist unzulässig.
- (4) Besteht an einer Hochschule keine Juso-Hochschulgruppe, so wird diese eingerichtet, wenn mindestens fünf Berechtigte nach § 14 Absatz 2 dies verlangen.
- (5) Jede Juso-Hochschulgruppe wählt zwei Delegierte für Landes- und Bundeskoordinierungstreffen, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen. Landes- und Bundeskoordinierungstreffen sind Projektgruppen der Juso-Landesvorstände bzw. des Juso-Bundesvorstandes analog § 10 OrgStatut. Sie haben Rede- und Antragsrecht zur Landesdelegiertenkonferenz bzw. zum Juso- Bundeskongress.
- (6) Vorständen der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD auf Unterbezirks- und Landesebene soll ein Vertreter/eine Vertreterin der Juso-

Hochschulgruppen mit beratender Stimme angehören. Landeskoordinierungstreffen schlagen den Juso-Vorständen ihrer Organisationsebene einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zur Kooptation vor.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt für die Arbeitsgemeinschaft der Jusos im SPD-Landesverband Brandenburg. Sie tritt am 2. Mai 2022 in Kraft. Der Bestand der Arbeitsgemeinschaft auf allen Parteebenen und darin laufende Amtsperioden wird von der Neufassung der Richtlinie nicht berührt.